

# Satzung des TTVB





## Inhaltsverzeichnis

§§	Bezeichnung	Seite
1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
2	Zweck, Grundsätze und Aufgaben des TTVB .....	3
3	Gemeinnützigkeit .....	3
4	Selbstlosigkeit .....	3
5	Amtsbezeichnungen .....	4
6	Ehrenamtlichkeit, Aufwändungsersatz, Vergütungen .....	4
7	Mitgliedschaften und Beteiligungen .....	4
8	Gliederung des TTVB .....	4
9	Mitgliedschaften im TTVB .....	5
10	Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
11	Weitere Ehrungen .....	6
12	Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
13	Beiträge, Umlagen, Gebühren .....	6
14	Rechte der Mitglieder .....	7
15	Pflichten der Mitglieder .....	7
16	Stimmrecht und Wählbarkeit .....	8
17	Organe des TTVB .....	8
18	Verbandstag (Mitgliederversammlung) .....	8
19	Einberufung des Verbandstags .....	8
20	Zusammensetzung des Verbandstags .....	9
21	Anträge an den Verbandstag .....	9
22	Zuständigkeiten des Verbandstags .....	10
23	Ablauf und Beschlussfassung des Verbandstags .....	10
24	Beirat .....	11
25	Präsidium .....	11
26	Geschäftsführer .....	12
27	Vorstand .....	12
28	Ständige Fachausschüsse .....	13
29	Kontrollausschuss .....	14
30	Aufgaben des Kontrollausschusses .....	15
31	Gerichtsbarkeit, Rechtsprechungsorgane .....	15
32	Aufgaben der Rechtsprechungsorgane .....	16
33	Disziplinarmaßnahmen .....	16
34	Anrufung ordentlicher Gerichte .....	17
35	Finanzen .....	17
36	Amtsduer .....	17
37	Protokollierung von Beschlüssen .....	17
38	Versammlungs-, Sitzungsordnung, Abstimmungen .....	18
39	Haftung, Haftungsbeschränkungen .....	18
40	Ordnungen .....	18
41	Datenschutz .....	19
42	Weitergabe von Daten .....	20
43	Veröffentlichung von Daten .....	20
44	Anti-Doping .....	20
45	Satzungsänderungen .....	20
46	Auflösung des TTVB .....	20
47	Anfallsberechtigung .....	21
48	Salvatorische Klausel .....	21
49	Inkrafttreten .....	21



# Satzung des Tischtennis-Verbandes Brandenburg e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der "Tischtennis-Verband Brandenburg e.V." (im Folgenden TTVB oder Verband genannt) ist der freiwillige und gemeinnützige Zusammenschluss aller den Tischtennisport oder artverwandte Formen betreibenden Vereine im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB). Er ist ein selbständiger Landesfachverband und hat seinen Sitz in Strausberg.
2. Der TTVB wurde am 25. August 1990 gegründet und ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt/Oder (Registernummer: VR 3645 FF).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben des TTVB

1. Zweck des TTVB ist die Förderung des Tischtennisports und artverwandter Formen in Brandenburg.
2. Der TTVB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Insbesondere gilt dies gegenüber Kindern und Jugendlichen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Vertretung der Interessen der im Land Brandenburg gebildeten TT-Vereine, -Abteilungen, -Kreis- und -Stadtfachausschüsse/-verbände,
  - b) Vertretung des Tischtennisports und artverwandter Formen im Land Brandenburg, gegenüber dem DTTB, NTTV, anderen Landesfachverbänden, Landessportbünden, Medien etc.,
  - c) Organisation des Mannschafts- und Einzelspielbetriebs aller Altersklassen,
  - d) Erteilung der Spielberechtigung innerhalb des Verbandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB,
  - e) Förderung des Kinder- und Jugendsports,
  - f) Förderung der sportartspezifischen Aus- und Weiterbildung,
  - g) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennis-Vereine und -Abteilungen,
  - h) Förderung des Schul- und Breitensports,
  - i) Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung,
  - j) Regelung der sportlichen Beziehungen innerhalb der Landesgrenzen zu anderen Verbänden und deren Mitgliedern,
  - k) Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den Organen des Staates und den Behörden, in Fällen grundsätzlicher Bedeutung in fachlicher Hinsicht auch gegenüber den Gerichten,
  - l) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung der ihm angeschlossenen Mitglieder mittels Erlass und Durchsetzung grundlegender Rechtsvorschriften (z.B. Wettspiel- und anderer Ordnungen),
  - m) Anerkennung der DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des IOC in der gültigen Fassung und diesbezügliche Unterwerfung seiner Mitglieder unter die Strafgewalt des DTTB,
  - n) Durchsetzung des Kinderschutzes auf allen Verbandsebenen, u.a. durch die Verpflichtung aller ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter, die Kinder im Verein und/oder im Verband direkt betreuen, sowohl regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzufordern als auch den Ehrenkodex und die Verhaltensrichtlinie des TTVB sowie eine eidesstattliche Erklärung für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter des TTVB zu unterschreiben.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der TTVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 4 Selbstlosigkeit

1. Der TTVB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des TTVB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des TTVB erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTVB.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des TTVB keine Anteile des Verbandsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Amtsbezeichnungen

1. Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.
2. Die weiblichen Mitglieder der Verbandsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

## § 6 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen

1. Alle Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann bei Bedarf auf der Grundlage eines Dienstvertrages die Aufgabe entgolten oder eine angemessene Aufwandsentschädigung (z.B. nach § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Gezahlt werden können auch angemessene Entschädigungen für Sach- und Zeitaufwand. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbands.
3. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
4. Amtsträger und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTVB entstanden sind und die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
5. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Präsidium können durch Beschluss Pauschalen festgelegt werden.
7. Weitere Einzelheiten können in einer Finanz- bzw. Haushaltsordnung geregelt werden, die vom Verbandstag oder Beirat erlassen wird.
8. Mitglieder des Präsidiums können anstelle einer Entschädigung nach Ziffer 2 für ihre Tätigkeit eine angemessene, auch pauschale, Vergütung auf der Basis eines Dienstvertrages im Rahmen des vom Verbandstag oder Beirats genehmigten Budgets erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.  
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbands.
9. Im Rahmen des vom Verbandstag oder Beirat genehmigten Haushaltsplans dürfen Tätigkeiten im Dienste des TTVB (z.B. Übungsleiter, Trainer, Helfer) angemessen vergütet werden. Die Grundsätze und das Beschlussorgan legt der Vorstand fest.

## § 7 Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. Der TTVB ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB), des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. (DTTB) und des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes (NTTV).
2. Weitere Mitgliedschaften können beschlossen werden, wenn diese im Sinne des TTVB sind.
3. Der TTVB erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbstständig.
4. Die Mitglieder des TTVB unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum TTVB den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der TTVB seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.

## § 8 Gliederung des TTVB

1. Der TTVB gliedert sich entsprechend der politischen Grenzen des Landes Brandenburg in rechtlich selbständige (e.V.) und rechtlich unselbständige Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände, deren Bereich sich grundsätzlich an den politischen Grenzen orientiert. Diese betreuen die dem TTVB angehörigen Mitgliedsvereine und die dem TTVB nicht angehörigen, aber Tischtennissport und/oder artverwandte Sportformen betreibenden LSB-Mitgliedsvereine nach eigenen Satzungen und Ordnungen sowie den zutreffenden Beschlüssen des TTVB.  
Die Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände sind zusammengefasst in drei Landesbereichsausschüsse (Ost, Süd und West).
2. Freiwillige Zusammenschlüsse benachbarter Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände sowie die Bündelung gemeinsamer Aufgaben und Interessenvertretung sind möglich.
3. Die Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände umfassen die in ihrem Bereich ansässigen Mitgliedsvereine des TTVB und die den Tischtennissport und/oder artverwandte Sportformen

- betreibenden Mitgliedsvereine des LSB. Die Mitgliedsvereine des TTVB erhalten mit der Aufnahme in den TTVB zugleich die Zuordnung zu ihrem jeweiligen Kreis- oder Stadtfachausschuss/-verband.
4. Die rechtlich selbständigen Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit in eigener Verantwortung die Zielsetzung des TTVB. Die Satzung und Ordnungen der rechtlich selbständigen Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu Ordnungen des TTVB stehen.
  5. Die Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände erheben eigene Beiträge.
  6. Die rechtlich Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände sind berechtigt, Anträge an die TTVB-Organe zu stellen.
  7. Die Mitglieder des TTVB-Präsidiums haben ein Anwesenheits- und Rederecht in den Mitglieder- versammlungen der rechtlich selbständigen Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände.
  8. Die rechtlich selbständigen Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Verbandstags und Beirats zu befolgen, entsprechende Auskünfte zu erteilen, die Entscheidungen und Weisungen, die das TTVB-Präsidium auf Basis der Satzung sowie der Beschlüsse des Verbandstags erlässt, umzusetzen.
  9. Der TTVB haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände.

## § 9 Mitgliedschaften im TTVB

Im TTVB bestehen folgende Mitgliedschaften:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Fördernde Mitgliedern (natürliche und juristische Personen),
- c) Ehrenmitglieder.

## § 10 Erwerb der Mitgliedschaft

### 1. Ordentliche Mitglieder

- a) Ordentliches Mitglied des TTVB kann jeder gemeinnützige Verein werden, der den Tischtennis- sport und/oder artverwandte Sportformen betreibt und Mitglied des Landessportbundes Brandenburg ist oder dessen Aufnahmeverfahren in den LSB bereits eingeleitet ist.
- b) Die einer Tischtennisabteilung der Mitgliedsvereine angehörigen Vereinsmitglieder sowie in den TTVB-Organen tätige Personen sind Verbandsangehörige des TTVB.
- c) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich über die Geschäftsstelle an das Präsidium des TTVB zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
- d) Die Entscheidung über Bestätigung oder Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist schriftlicher Einspruch beim TTVB- Kontrollausschuss innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids zulässig.
- e) Der Kontrollausschuss prüft die Entscheidung des Präsidiums und leitet den Einspruch mit seiner Empfehlung weiter an den Vorstand des TTVB, der endgültig entscheidet.

### 2. Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Tischtennissports und/oder artverwandter Sportarten interessiert sind und nicht am aktiven Sportbetrieb des TTVB teilnehmen wollen, können fördernde Mitglieder des TTVB werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium endgültig.

### 3. Ehrenmitglieder

- a) Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports und/oder artverwandter Sportarten besonders verdient gemacht haben, können vom Verbandstag oder Beirat auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- b) Ernennungen zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern können nur auf Beschluss des Verbandstags oder Beirats widerrufen werden, wenn sich das entsprechende Mitglied grob unsportlich oder grob verbandsschädigend verhalten hat.
- c) Ehrenmitglieder zahlen keine Verbandsbeiträge, Umlagen oder Gebühren.

## § 11 Weitere Ehrungen

1. Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports und/oder artverwandter Sportarten verdient gemacht haben, können vom TTVB besonders geehrt werden. Einzelheiten regelt eine vom Verbandstag oder Beirat zu beschließende Ehrungsordnung.
2. Anträge auf Ehrungen müssen mindestens zwölf Wochen vor dem Verleihungstermin beim Präsidium eingereicht werden.
3. Geehrt werden können auch natürliche Personen, die nicht Mitglied eines Vereins im TTVB sind.

## § 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im TTVB endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem TTVB,
  - c) Tod,
  - d) Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund,
  - e) Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern,
  - f) Auflösung des Mitgliedsvereins,
  - g) Verlust der Rechtsfähigkeit (Förderndes Mitglied).
2. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Monaten zulässig.  
Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Regel zulassen.  
Für den form- und fristgerechten Zugang der Austrittserklärung gegenüber dem TTVB ist das Mitglied verantwortlich.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch
  - a) mit dem Tod einer natürlichen Person,
  - b) mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses oder des Insolvenzeröffnungsbeschlusses einer juristischen Person.
4. Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf eine zeitanteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden wegen
  - a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen und grober Missachtung anderer grundlegender Rechtsvorschriften des TTVB,
  - b) grober Verstöße gegen Ziele, Interessen und Ansehen des TTVB,
  - c) groben unsportlichen Verhaltens.
6. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.
7. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist die schriftliche Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Kontrollausschuss zulässig.  
Der Kontrollausschuss prüft die Entscheidung des Vorstands und leitet die Berufung mit seiner Empfehlung an den Verbandstag oder Beirat weiter. Dieser entscheidet endgültig.
8. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von beschlossenen Mitgliedsbeiträgen und anderer Verbandsabgaben länger als sechs Monate im Rückstand ist. Mahnungen haben schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) zu erfolgen. Der Ausschluss darf durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, mindestens zwei Monate vergangen sind. In diesem Fall ist eine Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds beim Kontrollausschuss ausgeschlossen.
9. Weitere Ansprüche des TTVB bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem TTVB müssen binnen zwei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## § 13 Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Verbandsbeiträge (Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag) und Umlagen erhoben, deren Höhe unterschiedlich sein können. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.  
Einmalige Umlagen können zur Finanzierung besonderer Aufgaben oder Anschaffungen des TTVB erhoben werden. Sie dürfen maximal das Sechsfache des Jahresmitgliedsbeitrags betragen.
2. Höhe und Fälligkeit der Verbandsbeiträge und Umlagen für den TTVB werden vom Verbandstag oder Beirat beschlossen.

3. Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände können für ihren Bereich eigene Beiträge und Umlagen beschließen.
4. Beitragsänderungen können auch rückwirkend zum 01.01. des Jahres beschlossen werden.
5. Der Verbandstag oder Beirat ist ermächtigt, eine Finanz- und Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des TTVB zu regeln.
6. Für besondere Veranstaltungen (z. B. Verbandsservicetage, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen) können Gebühren erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird.
7. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem TTVB verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem TTVB - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.
8. Den Mitgliedern steht gegenüber dem TTVB kein Zurückbehaltungsrecht (BGB § 273 Abs. 1) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.

### § 14 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie die Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände
  - a) haben Anspruch auf Beratung und Betreuung und Wahrung ihrer Interessen im TTVB und seinen Gliederungen,
  - b) sind berechtigt, durch einen Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstags und Beirats und den Versammlungen der Gliederungen des TTVB teilzunehmen und Anträge zu diesen Versammlungen zu stellen,
  - c) sind berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks die Einrichtungen des TTVB zu nutzen und mit ihren Spielerinnen und Spielern an allen sportlichen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Ordnungen und Bestimmungen teilzunehmen,
  - d) können den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTVB zum Wohl aller Mitglieder und des Tischtennisports und/oder artverwandter Sportarten im Land Brandenburg verlangen.
2. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, auch ohne Stimmrecht am Verbandstag / Beirat mit einem Vertreter teilzunehmen.
3. Die Ehrenpräsidenten sind Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht.
4. Die Ehrenmitglieder sind Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

### § 15 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des TTVB sind insbesondere verpflichtet:
  - a) die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des TTVB sowie die vom Verbandstag, Beirat und den TTVB-Gliederungen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
  - b) die Interessen des TTVB zu vertreten und sein Ansehen zu wahren,
  - c) die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TTVB unter Einschluss eventueller Strafen/Gebühren fristgerecht und vollständig zu erfüllen,
  - d) dem TTVB eine verbindliche Kontoverbindung (Vereinskonto) und deren Änderung zeitnah mitzuteilen,
  - e) vom TTVB geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen,
  - f) Änderungen der Anschrift sofort zu melden,
  - g) ein Exemplar des offiziellen Organs des DTTB zu beziehen,
  - h) Entscheidungen der spielleitenden Instanzen und der Rechtsprechungsorgane nach Bestandskraft zu vollziehen,
  - i) erforderliche Auskünfte zu fachlichen Fragen zu geben, die den Organisationsbereich des Mitglieds betreffen,
  - j) den Verbandsschriftverkehr ordnungsgemäß, fristgerecht und, wenn gefordert, unter Verwendung offizieller Vordrucke zu erledigen,
  - k) eine aktuelle vereinsautorisierte E-Mail-Adresse zeitnah an den TTVB zu melden und damit der Zustellung von Mitteilungen des TTVB (auch der Einladung zum Verbandstag und Beirat sowie offizieller Rechnungen des TTVB) auf diesem Weg zuzustimmen,
  - l) sich aus allgemein zugänglichen Quellen des TTVB, insbesondere Drucksachen und Internetveröffentlichungen, regelmäßig über das Verbandsleben zu informieren,
  - m) bei Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern, dem TTVB, dem NTTV oder dem DTTB zunächst die entsprechenden Rechtsmittel der Verbände auszuschöpfen bevor ordentliche Gerichte angerufen werden.
2. Die fördernden Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung und die sie betreffenden Bestimmungen und Ordnungen des TTVB sowie die vom Verbandstag und Beirat gefassten Beschlüsse zu befolgen,
  - b) nicht gegen die Interessen des TTVB zu handeln,
  - c) die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TTVB zu erfüllen,
  - d) Änderungen der Anschrift sofort zu melden,
  - e) die offizielle E-Mail-Adresse des Mitglieds zeitnah an den TTVB zu melden,
3. Bei Nichterfüllung von Verbandspflichten kann die Inanspruchnahme von Rechten eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.

## § 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht direkt beim Verbandstag und Beirat durch volljährige Delegierte aus.
2. Delegierte und Organmitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm betrifft.
3. Die Delegierten müssen nicht Mitglied des Vorstands ihres Vereins oder ihres bzw. Kreis- oder Stadtfachausschusses/-verbandes im Sinne von § 26 BGB sein.
4. Wählbar sind nur volljährige Personen, die Mitglied eines dem TTVB angeschlossenen Vereins sind.
5. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat. Bei Abwesenheit muss das schriftliche Einverständnis vorliegen.
6. Bei den vom Verbandstag zu wählenden Mitgliedern des Präsidiums, der ständigen Fach-ausschüsse, des Kontrollausschusses sowie der Rechtsprechungsorgane sind nur Personen wählbar, die von den ordentlichen Mitgliedern, den Gliederungen, dem Präsidium, den ständigen Fachausschüssen sowie dem Kontrollausschuss bis vier Wochen vor dem Verbandstag der TTVB-Geschäftsstelle mitsamt einer vom Kandidaten vorzulegenden Bestätigung der Kandidatur, schriftlich vorgeschlagen wurden. Die Geschäftsstelle informiert alle TTVB-Mitglieder und TTVB-Gliederungen sowie die TTVB-Organen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag über die Namen der für die jeweiligen Ämter vorgeschlagenen Kandidaten. Nur für den Fall, dass für ein Amt keine Kandidaten fristgerecht benannt werden konnten und beim Verbandstag zur Wahl zur Verfügung stehen, können Vorschläge auch nach der Frist von vier Wochen bis einschließlich zum Verbandstag selbst von den TTVB-Mitgliedern und TTVB-Gliederungen sowie den TTVB-Organen vorgebracht werden.

## § 17 Organe des TTVB

Organe des TTVB sind:

- der Verbandstag,
- der Beirat,
- das Präsidium,
- der Vorstand,
- die ständigen Fachausschüsse,
- der Kontrollausschuss,
- die Rechtsprechungsorgane.

## § 18 Verbandstag (Mitgliederversammlung)

1. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre (in den Jahren mit ungerader Zahl) grundsätzlich in den Monaten Mai oder Juni statt.
2. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von vierzig Prozent der ordentlichen Mitglieder (nach Stimmen über die Gliederungen) schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## § 19 Einberufung des Verbandstags

1. Termin und, wenn möglich, auch Ort des Verbandstags sind mindestens vier Monate vorher auf einer Internetseite des TTVB anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
2. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform an die durch Delegierte teilnahmeberechtigte Gliederungen sowie an die weiteren Teilnehmereberechtigten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungs-ortes und Versammlungszeitpunktes. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können.

3. Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags hat schriftlich oder in anderer Textform mit gleicher Einberufungsfrist zu erfolgen. Die Einberufung auf Verlangen der ordentlichen Mitglieder hat mit gleicher Frist in angemessener Zeit nach dem Verlangen durch das Präsidium zu erfolgen.
4. Falls schriftlich oder in anderer Textform eingeladen wird, gilt das Einberufungsschreiben als zugegangen, wenn die Einberufung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem TTVB zuletzt schriftlich mitgeteilten Anschrift oder E-Mail-Adresse zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.

## § 20 Zusammensetzung des Verbandstags

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstands,
- je einem Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
- den Vorsitzenden der rechtlich selbständigen Kreis- und Stadtfachausschüsse/-verbände (ein Vertreter je KfV/SfV bzw. KfA/SfA) oder einem anderen Vertreter dieser Gliederungen,
- den Vorsitzenden des Kontrollausschusses und der Rechtsprechungsorgane oder einem Vertreter aus diesen Organen (ohne Stimmrecht),
- den fördernden Mitgliedern (natürliche Personen) und Vertretern der fördernden Mitglieder als juristische Person (ohne Stimmrecht),
- den Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht),
- den Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht).

## § 21 Anträge an den Verbandstag

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Gliederungen, das Präsidium und die ständigen Fachausschüsse.
2. Anträge, über die beim Verbandstag beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung mindestens acht Wochen vor dem Verbandstag über die Geschäftsstelle an das Präsidium zu richten.
3. Über Satzungsänderungen kann beim Verbandstag nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zum Verbandstag hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.
4. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Präsidium bis zwei Wochen vor dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstags aufzunehmen sind. Das Präsidium muss diese Anträge sofort auf einer Internetseite des TTVB bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
5. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig, wenn sie mit Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder sonstigen wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen für Mitglieder oder TTVB verbunden sind.
6. Jedes ordentliche Mitglied und die Gliederungen können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Verbandstags beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Verbandstags die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn des Verbandstags gestellt werden, beschließt der Verbandstag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn des Verbandstags müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen genehmigt werden.

## § 22 Zuständigkeiten des Verbandstags

1. Der Verbandstag ist das oberste beschlussfassende Organ des TTVB und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden. Er beschließt über Aufgaben und Ziele des TTVB, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Verbandsarbeit.
2. Der ordentliche Verbandstag ist insbesondere zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums, des Kontrollausschusses, der Rechtsprechungsorgane und ständigen Fachausschüsse,
  - b) die Entgegennahme und Bestätigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
  - c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, gleichzeitig als Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr,
  - f) die Zustimmung zum An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - g) die Entscheidung über Darlehnsaufnahmen oberhalb von 20.000,00 Euro,
  - h) die Beteiligung an Gesellschaften,
  - i) die Entlastung des Präsidiums,
  - j) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
  - k) die Wahl der Vorsitzenden der Landesbereichsausschüsse,
  - l) die weiteren notwendigen Wahlen in den Vorstand,
  - m) die Wahl des Kontrollausschusses und der Rechtsprechungsorgane,
  - n) die Abberufung von gewählten Mitgliedern der TTVB-Organe,
  - o) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
  - p) die Beschlussfassung über Anträge, sofern nicht ein anderes Verbandsorgan zuständig ist,
  - q) den Erlass einer Finanz- und Haushaltsordnung,
  - r) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - s) den Erlass einer Ehrungsordnung,
  - t) Bestätigung des Wettkampfterminplans für die dem Verbandstag folgende Spielzeit,
  - u) die Änderungen der Satzung,
  - v) die Auflösung des TTVB.
3. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung des außerordentlichen Verbandstags richten sich nach dem Grund seiner Einberufung.

## § 23 Ablauf und Beschlussfassung des Verbandstags

1. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Sport, oder von einem mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig.
3. Jeder nach § 20 der Satzung des TTVB Stimmberechtigte hat nur eine gültige Stimme.
4. Beschlüsse können nur über Sachverhalte erfolgen, die bei der Einladung (Tagesordnung) ausreichend konkret und bestimmt genannt wurden.
5. Eine geheime schriftliche Abstimmung über einen Antrag erfolgt nur, wenn diese von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
6. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird oder wenn für ein Amt mehrere Kandidaten vorhanden sind.
7. Wenn sich für ein Amt mehr als zwei Kandidaten bewerben und im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt.
8. Blockwahlen sind zulässig, sofern nicht ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dagegen ist.
9. Soweit diesem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind abweichend von § 32 Absatz 2 BGB Beschlussfassungen ohne Versammlung im Umlaufverfahren gültig. Dieses Verfahren bedarf der Zustimmung des Vorstands des TTVB.

Voraussetzung für die Gültigkeit eines Beschlusses ist, dass alle ordentlichen Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Mit der Einladung sind alle Stimmberechtigten über den Ablauf des Umlaufverfahrens zu informieren.

## § 24 Beirat

1. Der Beirat tritt in den Jahren zusammen, in denen kein Verbandstag stattfindet.
2. Die Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Zusammensetzung des Beirats, die Stimmenverteilung, die Einberufung, die Anträge sowie Ablauf und Beschlussfassung entsprechen denen des Verbandstags.
3. Die Aufgaben des Beirats sind die gleichen wie die des Verbandstags mit folgenden Einschränkungen:
  - a) Wahlen in die Organe des TTVB sind Ergänzungswahlen für, egal aus welchem Grund, freigewordene oder noch nicht besetzte Ämter,
  - b) Änderungen der Satzung und die Auflösung des TTVB können nur vom Verbandstag beschlossen werden.

## § 25 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an
  - a) der Präsident,
  - b) der Vizepräsident Sport,
  - c) der Vizepräsident Jugend,
  - d) der Vizepräsident Finanzen,
  - e) der Vizepräsident Verbandsentwicklung,
  - f) Ehrenpräsidenten (beratend),
  - g) der Geschäftsführer (beratend).
2. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums (außer der Geschäftsführer) werden vom Verbandstag gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten, die je zwei gemeinsam den TTVB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Ist eine Willenserklärung gegenüber dem TTVB abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied.
5. Im Innenverhältnis zwischen Präsidium und Verband gilt, dass der Präsident und der Vizepräsident Finanzen den TTVB gemeinsam vertreten.

Wenn ein Mitglied des Präsidiums nach § 26 BGB während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes tatsächlich gehindert ist, wird dieses wie folgt vertreten:

  - a) Der Präsident durch den Vizepräsidenten Sport,
  - b) Der Vizepräsident Finanzen zuerst durch den Vizepräsidenten Sport, danach durch den Vizepräsidenten Jugend oder den Vizepräsidenten Verbandsentwicklung.
6. Das Präsidium führt die Geschäfte des TTVB im Sinne der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandstages und des Beirats.

Es erledigt alle Verbandsaufgaben, soweit diese satzungsgemäß nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten ist, und hat in eigener Verantwortung den TTVB zu führen, wie es der Verbandszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Verbandsinteressen erfordert.

Hierbei ist zu beachten:

  - a) Über Verträge jeder Art, durch die der Verband zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, oder durch die er wiederkehrende Einnahmen erzielt, ist der Vorstand zu unterrichten.
  - b) Für eine oder mehrere Darlehnsaufnahmen im Gesamtvolumen von mehr als 5.000,00 Euro jährlich ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
  - c) Der An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz und die Beteiligung an Gesellschaften bedürfen der Zustimmung des Verbandstags.
7. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Vorstands im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem hauptberuflichen oder nebenberuflichen Angestellten geleitet wird und im Auftrag des Präsidiums handelt. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle und weitere Angestellte des TTVB werden vom Präsidium eingestellt und entlassen. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.
8. Das Präsidium tritt mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf zusammen. Das Präsidium wird einberufen und geleitet vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Sport.
9. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, schriftlich oder in anderer Textform und mit Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen, zu erfolgen. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam nur beschlossen werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder zugestimmt haben.

Die Präsidiumsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Präsident kürzere Fristen bestimmen.

10. Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht eingeschränkt, wenn es, gleich aus welchem Grund, nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist allerdings erst dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
11. Bei Eilbedürftigkeit oder aus anderem wichtigen Anlass können anstelle einer Präsenzsitzung des Präsidiums Beschlüsse auch auf schriftlichem oder virtuellem Weg gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben. Die Beschlüsse sind anschließend schriftlich zu protokollieren.
12. Das Präsidium bestätigt die Benennung von Mitgliedern der ständigen Fachausschüsse, ordnet und überwacht die Tätigkeit dieser und anderer Ausschüsse. Es kann Teilaufgaben der Verbandsführung verantwortlich auf Mitglieder des Vorstands übertragen und ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben nicht ständige Ausschüsse oder Beauftragte einzusetzen.
13. Für den Fall, dass der Verband in einer Delegiertenversammlung vertreten werden muss, legt das Präsidium durch Beschluss die erforderlichen Delegierten fest.
14. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der rechtlich unselbständigen Gliederungen mit Rederecht teilzunehmen.
15. Soweit sich die Aufgaben nicht aus der Amtsbezeichnung ergeben, wird die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums in einer Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium nach seiner Wahl beschließt. Diese Geschäftsordnung ändert nichts an der Gesamtgeschäftsführung und Gesamtverantwortung des Präsidiums.
16. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds oder bei Nichtbesetzung einer Funktion kann sich das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag oder Beirat durch Präsidiumsbeschluss selbständig ergänzen. Die Ergänzung ist allerdings auf zwei Personen begrenzt und bedarf der Zustimmung des Vorstands.
17. Das Präsidium erstellt den Haushaltsplan und legt diesen nach Beratung mit dem Vorstand dem Verbandstag zur Genehmigung vor.
18. Das Präsidium berichtet dem Verbandstag und Beirat über seine Tätigkeit und legt ihm den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

### § 26 Geschäftsführer

1. Der TTVB unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geführt wird. Dieser ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des TTVB zuständig. Für diesen Wirkungskreis wird er vom Präsidium des TTVB als besonderer Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellt. Genaueres zum Umfang seiner Vertretungsmacht können bei der Bestellung festgelegt werden.
2. Die besondere Vertretungsvollmacht endet mit dem Zeitpunkt der Abberufung durch das Präsidium.
3. Die Bestellung, die Vertretungsmacht und deren Beschränkung oder Ausschluss sind in das Vereinsregister einzutragen.
4. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des TTVB mit sich bringt und in der Geschäftsordnung geregelt ist. Ausgeschlossen sind Abschlüsse von Dauerschuldverhältnissen.

### § 27 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums,
  - b) der Wart für Öffentlichkeitsarbeit,
  - c) die Damenwartin,
  - d) der Seniorenwart,
  - e) der Verbandsschiedsrichterobmann,
  - f) der Lehrwart,
  - g) der Rechtswart,
  - h) die Vorsitzenden der Landesbereichsausschüsse oder ein anderer Vertreter dieser Ausschüsse,
  - i) der Landestrainer (ohne Stimmrecht),
  - j) die Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht).
2. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf zusammen.
3. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in anderer Textform mit Tagesordnung an die Mitglieder des Vorstands.
4. Die Vorstandssitzung wird geleitet vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied.

5. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Eilbedürftigkeit oder aus anderem wichtigen Anlass können anstelle einer Präsenzsitzung des Vorstands Beschlüsse auch auf schriftlichem oder virtuellem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben. Die Beschlüsse sind anschließend schriftlich zu protokollieren.
7. Der Vorstand erfüllt Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse von Verbandstag und Beirat und unterstützt das Präsidium in allen Angelegenheiten der Verbandsführung.  
Er ist insbesondere zuständig für
  - a) die Vorbereitung von Verbandstag und Beirat,
  - b) die Bestätigung von Ergänzungen des Präsidiums,
  - c) die Entscheidung über Zahlungen nach § 6, Ziff. 9,
  - d) die Beratung des Haushaltsplans,
  - e) die Entscheidung über eine oder mehrere Darlehnsaufnahme(n) im Gesamtvolumen von mehr als 5.000,00 Euro jährlich,
  - f) die Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsstelle,
  - g) die Festlegung des Termins des Verbandstags und Beirats,
  - h) die Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern nach § 12, Ziffer 5,
  - i) den Erlass von weiteren verbindlichen Ordnungen außerhalb der Satzung,
  - j) die Zustimmung zu Kooperationsverträgen,
  - k) die Verhängung von Disziplinarstrafen gegenüber Mitgliedern und Verbandsangehörigen.

### § 28 Ständige Fachausschüsse

1. Im TTVB bestehen folgende ständige Fachausschüsse:
  - a) der Sportausschuss,
  - b) der Jugendausschuss,
  - c) der Lehrausschuss,
  - d) der Ausschuss für Verbandsentwicklung,
  - e) der Schiedsrichterausschuss,
  - f) die Landesbereichsausschüsse,
  - g) der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) der Seniorenausschuss,
  - i) der Trainerrat.
2. Die Zielsetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse richten sich nach ihren spezifischen Aufgaben und werden durch entsprechende Geschäftsordnungen geregelt, die vom Vorstand beschlossen werden.
3. Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Sportausschuss:
    - Vizepräsident Sport als Ausschussvorsitzender,
    - Vizepräsident Jugend,
    - Seniorenwart,
    - Damenwartin,
    - Landestrainer,
    - die Vorsitzenden der Landesbereichsausschüsse,
    - Spielleiter der Verbandsligen des TTVB.Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Bei Behandlung ihres Aufgabenbereichs können Vorsitzende anderer Ausschüsse des TTVB hinzugezogen werden und haben Stimmrecht.
  - b) Jugendausschuss:
    - Vizepräsident Jugend als Ausschussvorsitzender,
    - Jugendwarte der Landesbereichsausschüsse,
    - Landestrainer.Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Bei Behandlung ihres Aufgabenbereichs können Vorsitzende anderer Ausschüsse des TTVB hinzugezogen werden und haben Stimmrecht.
  - c) Lehrausschuss:
    - Lehrwart als Ausschussvorsitzender,
    - je ein Vertreter der Landesbereichsausschüsse,
    - Verbandsschiedsrichterobmann (beratend),

- Landestrainer,
- Kinderschutzbeauftragter.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

d) Ausschuss für Verbandsentwicklung:

- Vizepräsident Verbandsentwicklung als Ausschussvorsitzender,
- Schul- und Breitensportwarte der Landesbereichsausschüsse.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

e) Schiedsrichterausschuss:

- Verbandsschiedsrichterobmann als Ausschussvorsitzender,
- Lehrwart,
- Schiedsrichterobmänner der Landesbereichsausschüsse.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

f) Landesbereichsausschüsse:

Die Mitglieder werden vom Ausschussvorsitzenden benannt und vom Präsidium bestätigt. Der Vorsitzende wird vom Verbandstag gewählt. Der Ausschuss sollte nach Möglichkeit folgende Mitglieder haben:

- Vorsitzender,
- Sportwart,
- Jugendwart,
- Schiedsrichterobmann,
- Seniorenwart,
- Wart für Schul- und Breitensport,
- Damenwartin,
- Wart für Öffentlichkeitsarbeit,
- Spielleiter,
- Landesstützpunkttrainer.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder benannt werden.

g) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit:

- Wart für Öffentlichkeitsarbeit als Ausschussvorsitzender,
- Geschäftsführer,
- mindestens je ein Vertreter der Landesbereichsausschüsse,
- Internetkoordinator / Webmaster.

h) Seniorenausschuss:

- Seniorenwart als Ausschussvorsitzender,
- Seniorenwarte Landesbereichsausschüsse.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Bei Behandlung ihres Aufgabenbereichs können Vorsitzende anderer Ausschüsse des TTVB hinzugezogen werden und haben dabei Stimmrecht.

i) Trainerrat:

- Landestrainer als Ausschussvorsitzender,
- je ein Vertreter der Landesstützpunkte des TTVB,
- je ein Mitglied der Landesbereichsausschüsse.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

### § 29 Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist das Kontrollorgan des TTVB. Die Mitglieder werden vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus
  - a) einem Vorsitzenden,
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Der Kontrollausschuss ist mit drei Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende befinden muss, beschlussfähig.

4. Der Vorsitzende des Kontrollausschusses oder ein von ihm benannter Vertreter aus dem Kontrollausschuss hat jederzeit das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

## § 30 Aufgaben des Kontrollausschusses

### A) Als Berufungs- und Entscheidungsinstanz

1. Der Kontrollausschuss ist als Berufungs- und Entscheidungsinstanz insbesondere zuständig für
  - a) die Schlichtung und Entscheidung von/über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Verbandes, soweit der Vorfall mit der Verbandszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit einer Rechtsinstanz eines anderen Verbandes oder der Sportgerichtsbarkeit des TTVB gegeben ist;
  - b) die Prüfung der Mitgliederausschlüsse durch den Vorstand nach Berufungen und anschließender Weitergabe mit Beschlussempfehlung an den Verbandstag oder Beirat;
  - c) die Entscheidung bei Berufungen von Mitgliedern oder Personen gegen auferlegte Disziplinarstrafen durch das Präsidium oder den Vorstand,
  - d) die Kontrolle der satzungsgemäßen Aufgabenerledigung der gewählten Amtsträger in den Organen des TTVB und diesbezüglicher Beschwerden. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des TTVB hat der Kontrollausschuss das Recht, Anträge an den Verbandstag, den Beirat oder an die Rechtsprechungsorgane des TTVB zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit und der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu stellen.
2. Der Kontrollausschuss tritt auf schriftlichen Antrag eines Verbandsmitglieds, einer betroffenen Person oder des Präsidiums zusammen. Er beschließt grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Auf übereinstimmenden Antrag der im Verfahren Beteiligten muss eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.
3. Der Kontrollausschuss hat vor seiner Entscheidung die Betroffenen anzuhören.
4. Die Entscheidung des Kontrollausschusses ist den Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen. Eine Ausfertigung erhält das Präsidium zur Kenntnis.
5. Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung des Kontrollausschusses ausgeschlossen.

### B) Als Kassenprüfungsorgan

1. Nach Möglichkeit sollte eine Prüfung durch alle Mitglieder, mindestens aber durch zwei Mitglieder erfolgen.
2. Die Prüfungen haben mindestens einmal im Geschäftsjahr und nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Finden nur zwei Prüfungen für ein Geschäftsjahr statt, so muss zwischen diesen ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.
3. Die Prüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt den Prüfern die Kontrolle der Kasse, der Kontostände der Verbandskonten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben, des Rechnungsabschlusses oder der Bilanz.
4. Gegebenenfalls umfasst die Kontrolle auch die Prüfung von unselbständigen Gliederungen.
5. Aufgabe der Prüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
6. Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen und dem Präsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
7. Die Prüfer erstatten dem Verbandstag und Beirat einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Präsidiums.
8. Der Prüfungsbericht für den Verbandstag und Beirat ist rechtzeitig vorher dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.

## § 31 Gerichtsbarkeit, Rechtsprechungsorgane

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des TTVB wird durch Rechtsprechungsorgane ausgeübt, die von den anderen Organen unabhängig sind.
2. Die Rechtsprechungsorgane des TTVB sind:
  - a) das Sportgericht (1. Instanz),
  - b) das Verbandsgericht (2. Instanz).
3. Diese Rechtsinstanzen setzen sich zusammen aus:
  - a) einem Vorsitzenden,
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) drei Beisitzern.

4. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder der jeweiligen Rechtsinstanz getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
5. Die Mitglieder der Rechtsprechungsorgane werden vom Verbandstag gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
6. Die Rechtsinstanzen werden auf der Grundlage einer Rechtsordnung tätig.
7. Die Vorsitzenden der Rechtsprechungsorgane können an Präsidiums- und Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben dem Verbandstag und Beirat Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben.

## § 32 Aufgaben der Rechtsprechungsorgane

1. Das Sportgericht als erste Instanz ist zuständig
  - a) bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der spielleitenden Stellen,
  - b) auf Antrag des Rechtswarths oder des Kontrollausschusses zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens.
2. Das Verbandsgericht als zweite Instanz
  - a) entscheidet über Berufungen zu Entscheidungen des Sportgerichts,
  - b) prüft auf Antrag des Kontrollausschusses oder des Rechtswarths die Rechtmäßigkeit der von den Organen des TTVB getroffenen Beschlüsse und Anordnungen, mit Ausnahme solcher des Verbandstages oder Beirats.
3. Mit der Entscheidung des Verbandsgerichts ist die Sportgerichtsbarkeit ausgeschöpft.
4. Die Anrufung ordentlicher Gerichte kann erst nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit und spätestens nach Ablauf eines Monats nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung erfolgen.

## § 33 Disziplinarmaßnahmen

Im TTVB können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

1. Durch die mit der Spielleitung und Kontrolle beauftragten Mitglieder der Fachausschüsse gegenüber Einzelmitgliedern, Mannschaften und Vereinen
  - a) Geldbußen (Ordnungs- und Mahngebühren),
  - b) Punktabzüge,
  - c) Verweise,
  - d) Sperren.
2. Durch Rechtsprechungsorgane gegenüber Einzelmitgliedern, Mannschaften und Vereinen
  - a) Geldbußen,
  - b) Missbilligungen,
  - c) Verweise,
  - d) Sperren.
3. Durch Verbandstag und Beirat, dem es obliegt
  - a) rechtswidrige Beschlüsse oder Anordnungen aufzuheben,
  - b) Rechtsverletzungen von Organen des TTVB oder deren Mitgliedern auf Empfehlung der Rechtsprechungsorgane mit einem Verweis oder dem Verbot des Ausübens eines Amtes im TTVB zu ahnden.

Die Verhängung mehrerer Disziplinarmaßnahmen ist zulässig.

## § 34 Klagebefugnis

Klagebefugt bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der spielleitenden Stellen (§ 32 Ziff. 1a) ist jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Verbandsmitglied und jede betroffene Person.

## § 35 Finanzen

1. Haushalts- und Finanzangelegenheiten werden durch die vom Verbandstag oder Beirat beschlossene Finanz- und Haushaltsordnung geregelt.
2. Für das Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Haushaltsplan (gleichzeitig Rahmen-HH-Plan für das folgende Jahr) aufzustellen, im Vorstand zu beraten und vom Verbandstag oder Beirat zu genehmigen.
3. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Präsidium die Jahresrechnung zu erstellen, die vom Verbandstag oder Beirat zu bestätigen ist.
4. Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch den Kontrollausschuss.

## § 36 Amtsdauer

1. Gewählt werden Organmitglieder für die angegebene Dauer, ansonsten für zwei Jahre.

2. Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Annahme ist zu protokollieren.
3. Jedes Amt im Verband endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger. Der Rücktritt ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären. Der Rücktritt vom Präsidiumsamt nach § 26 BGB kann nur bei wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Präsidiumsmitglied oder zu Protokoll beim Verbandstag erklärt werden.
4. Scheidet ein Organmitglied des TTVB während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, ist die Berufung oder Wahl eines Nachfolgers auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt.
5. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

### § 37 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse des Verbandstags, des Beirats, des Präsidiums, des Vorstands, des Kontrollausschusses und der Ausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Sitzungen des Kontrollausschusses und der ständigen Fachausschüsse kann das Protokoll auch vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter angefertigt werden.
3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Name des Verbands,
  - b) Ort und Zeit der Versammlung bzw. Sitzung,
  - c) Versammlung- bzw. Sitzungsleiter,
  - d) Protokollführer,
  - e) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstags,
  - f) Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Verbandsorgane,
  - g) Feststellung der Tagesordnung,
  - h) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - i) Gestellte Anträge,
  - j) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
  - k) Wahlergebnisse mit Erklärung über die Annahme der Wahl,
  - l) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
4. Das Protokoll des Verbandstags und des Beirats ist innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung den Teilnahmeberechtigten, den Gliederungen und Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zuzusenden. Die Zusendung des Protokolls erfolgt schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail).
5. Die Protokolle der übrigen Verbandsorgane sind den Organmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
6. Einwände gegen die Inhalte eines Protokolls können innerhalb von zwei Monaten (Verbandstag, Beirat) oder innerhalb von drei Wochen (übrige Organe) nach Übersendung oder Veröffentlichung gegenüber dem Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter schriftlich und mit Begründung vorgebracht werden. Falls keine Einwände erhoben wurden, gilt das Protokoll als angenommen. Über vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und Protokollführer nicht akzeptierte Einwände ist bei der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zu entscheiden. Nach erfolgter Änderung aufgrund von Einwänden ist eine erneute Übersendung oder Veröffentlichung nach Ziffer 4 erforderlich.

### § 38 Versammlungs-, Sitzungsordnung, Abstimmungen

1. Wenn in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist bzw. gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen, gelten für alle Versammlungen und Sitzungen des TTVB folgende Regelungen:
  - a) Die Einladung bzw. Einberufung erfolgt schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) mit Angabe der Tagesordnung,
  - b) Die Sitzungen und Versammlungen des TTVB sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit oder die Anwesenheit bestimmter Personen kann beschlossen werden.
  - c) Alle Versammlungen oder Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
  - d) Die Abstimmungen oder Wahlen finden offen statt.
  - e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder Wahlvorschlag abgelehnt.
  - f) Geheime Wahl oder Abstimmung erfolgen, wenn ein anwesender Stimmberechtigter dieses verlangt.
  - g) Beim Verbandstag und Beirat sind Anwesenheitslisten zu führen.

- h) Bei Eilbedürftigkeit, aus anderem wichtigen Anlass oder bei gesetzlichen Auflagen können anstelle einer Präsenzsitzung Beschlüsse auch auf schriftlichem oder virtuellem Weg gefasst werden, wenn alle Teilnahmeberechtigten des jeweiligen TTVB-Organs ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben. Die Beschlüsse sind anschließend schriftlich zu protokollieren und entsprechend der Protokollregelungen zuzustellen.
2. Falls schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail etc.) eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben den Betroffenen als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verband zuletzt schriftlich mitgeteilten Anschrift oder E-Mail-Adresse des Teilnahmeberechtigten zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.

## § 39 Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Der TTVB haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Personen bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind oder durch Verschulden dem TTVB angelastet werden können.
2. Die aktiven Mitglieder genießen gegebenenfalls den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.
3. Für durch ein Mitglied oder Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Beschädigung des Verbandseigentums oder fremden Eigentums haftet der Verursacher und hat dem Verband vollen Schadensersatz zu leisten.
4. Die Haftung wird auf grobe Fahrlässigkeit und auf Vorsatz beschränkt bei Mitgliedern der Organe, dem besonderen Vertreter, der mit der Vertretung des TTVB beauftragten Personen und bei Personen, die ehrenamtliche Tätigkeiten für den TTVB erfüllen. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 40 Ordnungen

Zur Regelung des Verbandslebens können Ordnungen erlassen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Ordnungen und ihre Änderungen werden auf Vorschlag oder Antrag des Präsidiums oder der Ausschüsse durch den Vorstand beschlossen, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit regelt.

## § 41 Datenschutz

1. Unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) erhebt, verarbeitet und nutzt der TTVB personenbezogene Daten seiner Mitglieder, von sonstigen Verbandsangehörigen, ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern im Verband und/oder ggf. in Mitgliedsvereinen, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern (gemeinsam „Betroffene“) insbesondere
  - (a) für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere gemäß § 2 (Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO),
  - (b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO)  
oder
  - (c) auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO).
2. Von den Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern im Verband und/oder ggf. in einem Mitgliedsverein, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit gemäß Ziffer 1 a) regelmäßig Funktions-, Namens-, Adress- und Kontaktdaten erhoben, in der Geschäftsstelle des TTVB gespeichert und in diesem Rahmen verarbeitet.
3. Von Mitgliedern erhebt und verarbeitet der TTVB gemäß Ziffer 1 a), b) und c) bei Beantragung einer Spielberechtigung nach § 2 Ziffer 3 d) personenbezogene Daten, die nach den relevanten Bestimmungen des DTTB (insb. Wettspielordnung in der jeweils gültigen Fassung), erforderlich sind.
4. Der TTVB sendet Verbandsmitgliedern Verbandsinformationen per E-Mail zu.
5. Der DTTB und die ihm angehörenden Mitgliedsverbände, u.a. der TTVB, betreiben eine Spieler- und Ergebnisdatenplattform unter gemeinsamer Verantwortlichkeit zur Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der

Darstellung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten. Der TTVB erhebt und verarbeitet zu diesem Zweck gemäß Ziffer 1 a) und b) von seinen Mitgliedern mit Spielberechtigung nach § 2 Ziffer 3 d) insbesondere Namens-, Vereins-, Spielergebnis- sowie sportliche Bilanzdaten. Von Funktionsträgern im Verband und/oder ggf. in einem Mitgliedsverein können darüber hinaus Kontaktdaten im Zusammenhang mit der Spieler- und Ergebnisdatenplattform erhoben und verarbeitet werden.

DTTB und die ihm angehörenden Mitgliedsverbände, u.a. der TTVB, schließen zwecks Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtung aus Artikel 26 DS-GVO in diesem Zusammenhang eine gesonderte, datenschutzrechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit ab. Gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen aus Artikel 26 DS-GVO regelt die Vereinbarung unter anderem,

- (1) wie die gegenseitigen Funktionen und Beziehungen der Verantwortlichen untereinander aufgeteilt werden,
  - (2) wer der gemeinsam Verantwortlichen hinsichtlich der Erfüllung von einzelnen Pflichten der DS-GVO jeweils tätig wird oder unterstützt,
  - (3) was im Detail der Gegenstand, die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung sind sowie wer die von der Verarbeitung betroffenen Personen sind und welche ihrer Daten verarbeitet werden,
  - (4) dass die Verantwortlichen nur gemeinsam über die Beauftragung von Auftragsverarbeitern entscheiden,
  - (5) dass die Parteien sich untereinander unverzüglich über jede Verletzung der Vereinbarung oder anwendbare Datenschutzgesetze zu informieren haben,
  - (6) dass im Falle der Beendigung der Vereinbarung durch eine Partei die Zugriffsbefugnisse dieser Partei auf die gemeinsam verarbeiteten Daten enden.
6. Den im TTVB mit der Verarbeitung von Daten von Betroffenen Beschäftigten bzw. Betrauten ist es dauerhaft untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung zugrundeliegenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff durch Dritte geschützt.
7. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, der nicht dem Präsidium angehören darf.
- Ist mindestens die nach den Bestimmungen vorgesehene Anzahl von Personen erreicht, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ständig beschäftigt sind, muss der Verband einen Datenschutzbeauftragten bestellen (Art. 37 DS-GVO).
8. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten eine Datenschutzrichtlinie für den TTVB erlassen. Die Koordination der im laufenden Geschäftsbetrieb des TTVB erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgänge unterliegt der Zuständigkeit nach § 26. Sofern vom TTVB nichts anderes festgelegt wird, liegt die Zuständigkeit für die Koordination laufender Datenschutzangelegenheiten beim TTVB-Geschäftsführer.
9. Personenbezogene Daten der Betroffenen werden gelöscht oder durch technische Maßnahmen (z.B. Anonymisierung) geschützt, sobald der Zweck der jeweiligen Verarbeitung entfällt bzw. keine Rechtsgrundlage für eine weitergehende Datenverarbeitung vorliegt. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DS-GVO,
  - (b) Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind, nach Artikel 16 DS-GVO,
  - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, nach Artikel 18 DS-GVO,
  - (c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war, nach Artikel 17 DS-GVO,
  - (e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - (f) Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO und
  - (g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

### § 42 Weitergabe und Veröffentlichung von Daten

1. Als Mitglied des DTTB, des NTTV und des LSB Brandenburg stellt der TTVB zur Erfüllung der eigenen satzungsmäßigen Aufgaben nach § 7 die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen erforderlichen Daten (im erforderlichen Rahmen ggf. auch personenbezogene Daten von Betroffenen) gemäß § 41 Ziffer 1 a) zur Verfügung.
2. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des TTVB gemäß § 41 Ziffer 1 a) werden Anschriftenlisten von Verbänden bzw. Mitgliedsvereinen in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.  
Sie enthalten neben rein Verbands- bzw. vereinsbezogenen Daten auch von dem jeweiligen Verband bzw. Verband selbst zu bestimmende Adress- und Kontaktdaten, die ggf. personenbezogene Daten von Funktionsträgern im jeweiligen Verband bzw. Verein enthalten können. Die jeweiligen Verbände bzw. Mitgliedsvereine haben die Rechtmäßigkeit der Weitergabe dieser selbst bestimmten Adress- und Kontaktdaten sicherzustellen, den Betroffenen stehen gegenüber dem TTVB im Hinblick auf die Veröffentlichung die Rechte nach § 41 Ziffer 10 zu.
3. Werden von den Verbänden bzw. Mitgliedsvereinen Adress- und Kontaktdaten von Mitarbeitern in die EDV der TTVB-Geschäftsstelle eingegeben oder beantragt der jeweilige Mitgliedsverein die Eingabe dieser Daten beim TTVB, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 41 Ziffer 1 a) veröffentlicht. Die jeweiligen Verbände bzw. Mitgliedsvereine haben die Rechtmäßigkeit der Weitergabe dieser selbst eingegebenen Adress- und Kontaktdaten sicherzustellen, den Betroffenen stehen gegenüber dem TTVB im Hinblick auf die Veröffentlichung die Rechte nach § 41 Ziffer 10 zu.
4. Vom TTVB können Spielergebnislisten und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch, für einen begrenzten Zeitraum, insbesondere im Zusammenhang mit der Spieler- und Ergebnisdatenplattform nach § 41 Ziffer 4, im Internet zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 41 Ziffer 1 a) oder zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen gemäß § 41 Ziffer 1 b) veröffentlicht sowie externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden.

## § 43 Anti-Doping

Der TTVB bekennt sich zum Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). Gemäß der Vereinbarung mit dem Landessportbund Brandenburg benennt der TTVB einen Anti-Doping-Beauftragten.  
Maßnahmen gegen Doping liegen im Aufgabengebiet der jeweiligen Ausschüsse.

## § 44 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist beim Verbandstag eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich.
2. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur Eintragung gefordert werden, eigenständig durchzuführen.
3. Diese Satzungsänderungen müssen den Verbandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zum nächsten Verbandstag mitgeteilt werden.

## § 45 Auflösung des TTVB

1. Die Auflösung des Verbands kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sofern der Verbandstag nichts Anderes beschließt, sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder mit einem anderen Verband verschmolzen werden soll.

## § 46 Anfallsberechtigung

1. Bei Auflösung des TTVB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbands zu je 50 Prozent an den Landessportbund Brandenburg und an den Deutschen Tischtennis-



## **Satzung des Tischtennis-Verbandes Brandenburg e.V.**

---

Bund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Amateursports zu verwenden haben.

2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 47 Salvatorische Klausel**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsunterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss des nächsten Verbandstags zu ersetzen.

### **§ 48 Inkrafttreten**

1. Diese Neufassung der Satzung wurde in der vorliegenden Form vom Verbandstag des TTVB am 11.05.2025 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 07.05.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.